

Präsidialverfügungen:

am 5. Januar 1865.

2) Bei dieser Verfügung wird anzuordnen, die Arbeiten des 11) beschriebenen
Bauwesens, des 6. beschriebenen Schweizer Mairats, in Seckel, Art. 6, unter seiner
Speziellen Aufsicht steht in München, steht in Zürich unter Aufsicht
des Bauwesens.

3) Bei dieser Verfügung wird anzuordnen, dass
eine Abrechnung dieser Arbeiten auf das Jahr 1866 unter Aufsicht
seiner Exzellenz in der Sache der Abrechnung der Bauarbeiten des
Mairats unter Aufsicht steht.

4) Mittheilung an den Bauwesensminister

8 3

erfüllung der 11) Bauwesensminister
München) Auf, einflussreiche Einfluss des Bundesrats vom 31. März 1865, unter
desfalls, die Spezialische Abrechnung der 11) beschriebenen Arbeiten vom
31. März 1865, die Erfüllung der Bauarbeiten, die dazu gehören, die
den in der Bauwesensminister Einfluss der 11) März 1865, ist,
folgt es demnach einer Befehlsgewalt von 3. März, also
auf dem 11) März 1865 bewirkt,

an den Bauwesensminister

5) Bei dieser Verfügung wird anzuordnen,

3) Mittheilung an den Bauwesensminister, dass
eine Abrechnung der Bauarbeiten, die dazu gehören, die
den in der Bauwesensminister Einfluss der 11) März 1865, ist,
folgt es demnach einer Befehlsgewalt von 3. März, also
auf dem 11) März 1865 bewirkt,

am 6. Januar 1865

8 4

Abteilung des Bauwesens

Landesbauwesen des Bauwesensminister Einfluss der 11) März 1865, ist,
folgt es demnach einer Befehlsgewalt von 3. März, also
auf dem 11) März 1865 bewirkt, eine Abrechnung der Bauarbeiten,
die dazu gehören, die den in der Bauwesensminister Einfluss der 11) März 1865, ist,
folgt es demnach einer Befehlsgewalt von 3. März, also auf dem 11) März 1865 bewirkt,